



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Personal- und Vorlesungsverzeichnis für die Gesamthochschule Paderborn

Gesamthochschule Paderborn

Paderborn, WS 1972/73(1972) - WS 1979/80(1979)

Zulassungsvoraussetzungen

urn:nbn:de:hbz:466:1-8170

Zulassungsvoraussetzungen

Ausbildungsbereiche Erziehungs- und Sprachwissenschaften

1. Allgemeine Hochschulreife
 - a) das Reifezeugnis,
 - b) das Abschlußzeugnis einer Fachhochschule,
 - c) das Abschlußzeugnis einer Höheren Fachschule, soweit sie in den Hochschulbereich einbezogen worden ist;
2. Fachgebundene Hochschulreife
 - a) das Zeugnis der Reife des Gymnasiums für Frauenbildung,
 - b) das Zeugnis der Reife des naturwissenschaftlichen Gymnasiums in Aufbauform,
 - c) das Zeugnis der Reife des wirtschafts- und sozialwissenschaftlichen Gymnasiums in Aufbauform,
 - d) das Zeugnis der Reife des pädagogisch-musischen Gymnasiums in Aufbauform,
 - e) das Zeugnis über die bestandene Sonderprüfung für die Zulassung zum Studium an den Pädagogischen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen.**

Ausbildungsbereich Integrierte Studiengänge

Wirtschaftswissenschaften, Naturwissenschaften (Chemie, Physik), Elektrotechnik und Maschinenbau

1. Allgemeine Hochschulreife*
 - a) das Reifezeugnis,
 - b) das Abschlußzeugnis einer Fachhochschule,
 - c) das Abschlußzeugnis einer Höheren Fachschule, soweit sie in den Hochschulbereich einbezogen worden ist;
2. das Zeugnis der dem gewählten Studiengang entsprechenden fachgebundenen Hochschulreife,*
3. das Zeugnis der Fachhochschulreife (unabhängig von der Fachrichtung),
4. ein der Fachhochschulreife vom Kultusminister als gleichwertig anerkanntes Zeugnis
 - a) das Abschlußzeugnis der Klasse 12 einer weiterführenden allgemeinbildenden Schule **und** ein einjähriges auf die gewünschte Studienrichtung gelenktes Praktikum,
 - b) das Abschlußzeugnis einer zweijährigen Höheren Handelsschule **und** ein einjähriges auf die gewünschte Studienrichtung bezogenes gelenktes Praktikum.

* Studenten mit Hochschulreife (Abitur, fachgebundener Hochschulreife), die sich für einen der Studiengänge Elektrotechnik und Maschinenbau bewerben wollen und noch kein auf den gewünschten Studiengang bezogenes Praktikum abgeleistet haben, sollen mindestens acht Wochen des erforderlichen Grundpraktikums vor Beginn des Studiums absolvieren.

** Berechtigt nur zum Studium für das Lehramt für die Primarstufe und für das Lehramt für die Sekundarstufe I sowie zum Diplom-Pädagogik Studium.

Ausbildungsbereich Technik

Ingenieurwissenschaftliche Studiengänge, die denen an Fachhochschulen* entsprechen.

1. Zeugnis der Fachhochschulreife einer Fachoberschule (Klasse 12) aller Typen und Fachrichtungen;
2. Abschluß eines Bildungsganges, der einen aufsteigenden Unterricht von 13 Jahren umfaßt (Abschlußzeugnis der Klasse 13 an weiterführenden allgemeinbildenden Schulen)
– Abitur –;
3. Abschlußzeugnis einer zweijährigen Höheren Handelsschule und ein einjähriges Praktikum
– Höhere Handelsschule und Jahrespraktikum –;
4. Abschluß eines Bildungsganges, der einen aufsteigenden Unterricht von mindestens 12 Jahren umfaßt (Zeugnis über die Versetzung in die Klasse 13 an weiterführenden allgemeinbildenden öffentlichen oder ihnen gleichgestellten Schulen) und ein einjähriges Praktikum
– Gymnasium Klasse 12 und Jahrespraktikum –;
5. Sonstige Zeugnisse der Fachhochschulreife und Zeugnisse, die vom Kultusminister gemäß § 21 Abs. 2 FHG als der Fachhochschulreife gleichwertig anerkannt worden sind – gleichwertige Zeugnisse –.
6. Studienbewerber, die vor dem 1. August 1971 die für die Zulassung zum Studium an einer Ingenieurschule vorgeschriebene Allgemeinbildung erworben und vor diesem Zeitpunkt mit der weiteren vorgeschriebenen Aus- oder Vorbildung begonnen haben, können nach deren Abschluß bis zum Ablauf der Einschreibungsfrist für das Wintersemester 1974/75** zum Studium an einer Fachhochschule* – Studienrichtungen des Ingenieurwesens – zugelassen werden. Dasselbe gilt für die Studienbewerber, die vor dem 1. August 1971 eine für die Zulassung zum Studium an einer Ingenieurschule vorgeschriebene praktische Aus- oder Vorbildung abgeschlossen und vor diesem Zeitpunkt mit der weiteren vorgeschriebenen Allgemeinbildung begonnen haben. Die Frist verlängert sich um die in der Zeit vom 1. August 1971 bis zum Ablauf der Einschreibungsfrist für das Wintersemester 1974/75 abgeleistete Zeit eines nichtberuflichen Wehrdienstes oder zivilen Ersatzdienstes.

Besondere Einschreibvoraussetzungen

Zu 1. Als Einschreibvoraussetzung ist vor Beginn des Studiums ein dreimonatiges fachbezogenes Grundpraktikum dann abzu-

* Gemäß § 1 GHEG vereinigen die Gesamthochschulen die von den wissenschaftlichen Hochschulen und den Fachhochschulen wahrzunehmenden Aufgaben in Forschung, Lehre und Studium.

** Diese Frist ist so lange gewahrt, wie der Studienbewerber im Falle von Zulassungsbeschränkungen in dem gewählten Studiengang für dieses Semester und für die folgenden Semester rechtzeitig und ordnungsgemäß die Zuteilung eines Studienplatzes beantragt hat und der Antrag wegen Mangels an Studienplätzen abgelehnt worden ist.

leisten, wenn sich die Fachrichtung der FOS nicht mit der Fachrichtung des gewünschten Studienganges deckt.

Zu 2. Als Einschreibvoraussetzung ist vor Beginn des Studiums ein dreimonatiges fachbezogenes Grundpraktikum abzuleisten.